



Newsletter der Rechtsanwaltskammer München

Ausgabe Nr. 2/2007, Februar 2007

Inhaltsverzeichnis

- [Vernissage des Künstlers Martin Gauss](#)
- [Hochschulpreis der Rechtsanwaltskammer München für herausragende Leistungen an der Universität Passau](#)
- [Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen](#)
- [Infoveranstaltung "Güterichter" in Augsburg](#)
- [Wahl zur 4. Satzungsversammlung](#)
- [Neuregelung des Rechtsberatungsrechts](#)
- [Einheitliches Arbeitsvertragsgesetz](#)
- [Absprachen in Strafverfahren](#)
- [Online-Durchsuchung](#)
- [Aufruf zur Evaluation der Juristenausbildung](#)
- [Verbesserter Schutz für geistiges Eigentum](#)
- [Gebühren in anwaltsgerichtlichen Verfahren](#)

Vernissage des Künstlers Martin Gauss

Am heutigen Freitag den 23. Februar 2007 um 18:00 Uhr findet in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München die Vernissage des Künstlers Martin Gauss statt. Die Ausstellung trägt den Titel "Zwischen den Welten - Reissende Bilder eines stillen Menschen, und das Meer".

Besichtigungszeiten:

26. Feb. 2007 bis 16. Mai 2007, Mo-Do 9-16 Uhr, Fr. 9-12 Uhr.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschulpreis der Rechtsanwaltskammer München für herausragende Leistungen an der Universität Passau

Im Rahmen der Kooperationen der Rechtsanwaltskammer München mit den Universitäten Augsburg und Passau sowie mit der Ludwig-Maximilians-Universität München soll eine engere Verbindung zwischen der universitären Ausbildung und der anwaltlichen Praxis herbeigeführt werden. Der Hochschulpreis der Rechtsanwaltskammer München dient hierbei dem Zweck, herausragende Leistungen mit anwaltlichem Bezug zu würdigen. Erstmals wurde insoweit in Anerkennung einer hervorragenden Arbeit anlässlich der akademischen Feier der Juristischen Fakultät der Universität Passau am 16.02.2007 der Hochschulpreis der Rechtsanwaltskammer München verliehen. Ausgezeichnet wurde Frau Kollegin Dorothee Stracke, die in Passau studiert und promoviert hat, für die vorgelegte Dissertation mit dem Titel "Zur Übertragbarkeit des zivilrechtlichen Überschuldungsbegriffs in das Strafrecht".

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen

Auf Vorschlag von Frau Kollegin Christine Haderthauer, MdL, und Herrn Kollegen Ernst Weidenbusch, MdL, fand am 19.02.2007 mit Vertretern der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, den beiden vorgenannten Landtagsabgeordneten und Herrn Vizepräsident Michael Then sowie Herrn stellvertretenden Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp als Vertreter der Rechtsanwaltskammer München und des Verwaltungsrates der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung eine Besprechung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften statt. Mit diesem Gesetzesentwurf soll die Rechts- und die Versicherungsaufsicht im Bayerischen Staatsministerium des Inneren zusammengefasst werden. Problematisch waren aus Sicht des Verwaltungsrats der BRASStV unter dem Gesichtspunkt der Selbstverwaltung die umfangreichen Vorschriften zur Aufsicht und die hierfür entstehenden Kosten, zur Einführung eines Verantwortlichen Aktuars und zur neu vorgeschriebenen Bildung einer Sicherheitsrücklage. Die Regelungen können nun vorbehaltlich eines entsprechenden Gesetzesentschlusses des Bayerischen Landtages vorsehen, dass der Verantwortliche Aktuar vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Vorstands der Versorgungskammer bestellt wird. Hinsichtlich der Sicherheitsrücklage soll das Gesetz nicht die sofortige Bereitstellung, sondern die sukzessive Bildung der Rücklage vorsehen. Die Rücklage selber dient als Risikoreserve für höherprozentige, aber dadurch auch risikoträchtigere Anlagen. Hinsichtlich der Aufsicht bestand kein Änderungsspielraum, da die vorgesehenen Regelungen der bisherigen Gesetzeslage nach dem VAG entspricht. Hinsichtlich der Kosten wird der Bayerische Landtag eine gerechte Lösung finden müssen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Infoveranstaltung "Güterichter" in Augsburg

Die erste Testphase des Modellversuchs "Güterichter" lief am 31.12.2006 ab. Das Justizministerium hat das Landgericht Augsburg für zwei weitere Jahre als eines von mehreren Landgerichtsbezirken bestimmt, in dem weitere Erfahrungen zu gerichtlichen Mediation gesammelt werden sollen.

Um die Richter und die Kollegen über die bisherigen Erfahrungen zu informieren, veranstaltet der Präsident des Landgerichts Augsburg, Prof. Dr. Frank Arloth, gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer München eine Informationsveranstaltung am

**Montag, den 23.04.2007 um 17:30 Uhr
im Gerichtsgebäude, Am alten Einlaß 1, Zi. 202.**

VRiLG Haeusler, der während der ersten Testphase zahlreiche Mediationsverhandlungen führte, wird aus seiner Erfahrung mit der gerichtswinterne Mediation berichten. Weiter ist geplant, dass ein Spruchrichter darlegt, bei welcher Art von anhängigen Verfahren er den Versuch der gerichtswinterne Mediation vorschlägt. Schließlich soll ein Anwaltskollege über seine Erfahrungen mit der gerichtswinterne Mediation berichten.

Zu dieser Veranstaltung ergeht herzliche Einladung.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Wahl zur 4. Satzungsversammlung

Die Frist, Kandidaten zur 4. Satzungsversammlung vorzuschlagen, ist am 26.01.2007, 18.00 Uhr, abgelaufen. Der Wahlausschuss hat mittlerweile festgestellt, dass wirksam vorgeschlagen worden sind:

Für den Wahlbezirk I (LG München I) bei 11 Sitzen:

RA Hans-Gerhard Beck, Hohenzollernstr. 93, 80796 München; RAin Sabine Feller, Marsstr. 4, 80335 München; RAin Gudrun Fischbach, Oberonstr. 8, 81927 München; RAin Petra Heinicke, Dachauer Str. 17, 80335 München; RAin Andrea Hellmann, Beethovenplatz 2, 80336 München; RAin Sigrid Hörauf, Umlandstr. 22, 85521 Ottobrunn; RA Dr. Wieland Horn, Schrämelstr. 118, 81247 München; RA Ottheinz Käab, Briener Str. 46, 80333 München; RA Florian Kempfer, Barer Str. 48, 80799 München; RA Martin Lang, Habacher Str. 1, 81377 München; RA Dr. Frank Remmert, Nymphenburger Str. 70, 80335 München; RAin Regina Rick, Neuhauser Str. 27, 80331 München; RA Hansjörg Staehle, Tengstr. 27, 80798 München.

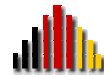
Für den Wahlbezirk II (Region) bei 7 Sitzen:

RA Andreas Dietzel, Am Wiesenhang 7, 82131 Gauting; RA Prof. Dr. Ernst Fricke, Innere Regensburger Str. 11, 84034 Landshut; RA Helmut Müller, Karlstr. 4, 86150 Augsburg; RAin Anne Riethmüller, Rathausplatz 3, 86420 Markt Diedorf; RA Dr. Werner Scheuer, Prinzregentenstr. 6 – 8, 83022 Rosenheim; RA Harald Seiler, Konradweg 10, 84034 Landshut; RA Klaus Wittmann, Levelingstr. 44, 85049 Ingolstadt; RA Dr. Heinrich Thomas Wrede, Pfarrer-Josef-Preis-Weg 8, 83209 Prien.

Demnächst wird allen Mitgliedern eine Kandidatenvorstellung zugehen. Die Wahlunterlagen werden im Laufe des März versandt. Die Wahlzeit endet am 27.04.2007.

Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

In der [BRAK-Pressemitteilung Nr. 4/2007 v. 01.02.2007](#) weist die BRAK erneut darauf hin, dass es qualifizierte Rechtsberatung nur von Rechtsanwälten geben kann. Im Zusammenhang mit der ersten Lesung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts ([BT-Drs. 16/3655](#)) warnt die BRAK vor einer „Rechtsberatung light“. Der Bundestag verwies den Entwurf an die Ausschüsse, wobei dem Rechtsausschuss die Federführung übertragen wurde (vgl. Plenarprotokoll 16/79 01.02.2007 [S. 7923](#) D-7924A). Lesen Sie auch die [BMJ-Pressemitteilung v. 01.02.2007](#).

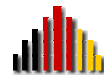


[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Einheitliches Arbeitsvertragsgesetz

In einer gemeinsamen [Presseerklärung von BRAK und DAV v. 06.02.2007](#) hat die Anwaltschaft den Diskussionsentwurf für ein einheitliches Arbeitsvertragsgesetz, den Prof. Dr. Martin Henssler und Prof. Dr. Ulrich Preis im Auftrag der Bertelsmann Stiftung erarbeitet haben, grundsätzlich begrüßt. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist die Kodifikation des Arbeitsvertragsrechts.

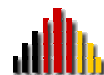


[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Absprachen in Strafverfahren

Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf zur Regelung von Absprachen im Strafverfahren ([BT-Drs. 16/4197](#)) vorgelegt. Er hält eine Regelung von Urteilsabsprachen im Strafverfahren für erforderlich, um mit der notwendigen demokratischen Legitimation zentrale Fragen der konsensualen Strafverfahrensbeendigung zu entscheiden und eine gleichmäßige Verfahrenspraxis zu gewährleisten. Die Bundesregierung plant ebenfalls einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Verständigung im Strafverfahren gesetzlich geregelt wird.

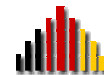


[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Online-Durchsuchung

Die Brak hat in ihrer [Pressemeldung-Nr.- 5 v. 05.02.2007](#) die Entscheidung des BGH zur Online-Durchsuchung ausdrücklich begrüßt. Der BGH hat mit [Beschluss v. 31.01.2007 – StB 18/06](#) – entschieden, dass die „verdeckte Online-Durchsuchung wegen des Fehlens einer Ermächtigungsgrundlage unzulässig ist. Insbesondere könne nicht § 102 StPO als Rechtsgrundlage herangezogen werden, wenn es um eine heimliche Ausführung der Durchsuchung gehe. Lesen Sie hierzu auch die [BGH-Pressemittteilung Nr. 17/2007 v. 05.02.2007](#). Die BRAK fordert, dass bei der verdeckten Online- Durchsuchung die vom BVerfG in seinem Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung ([1 BvR 2378/98 vom 3.3.2004](#)) aufgestellten Maßstäbe eingehalten werden.

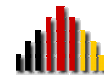


[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Aufruf zur Evaluation der Juristenausbildung

Die Justizministerkonferenz möchte die Auswirkungen der 2003 in Kraft getretenen Reform der Juristenausbildung evaluieren. Im Rahmen einer breit angelegten Befragung bittet die Justizministerkonferenz Arbeitgeber von Juristen sowie Berufsanfänger, die den Vorbereitungsdienst bereits nach neuem Recht (unter Einbeziehung der mindestens neunmonatigen Pflichtausbildung in der Anwaltschaft) durchlaufen haben, um Mitwirkung. Die Befragung erfolgt auf elektronischem Weg über das Internet und nimmt nur wenige Minuten in Anspruch ([Fragebogen](#)). Der Fragebogen ist alternativ dazu auch über die Internet-Seite www.justiz.nrw.de/JM zu erreichen.



[BRAK](#)

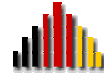
[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbesserter Schutz für geistiges Eigentum

Die Bundesregierung hat am 24.01.2007 den [Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums](#) beschlossen. Durch den Gesetzentwurf, der die [Richtlinie 2004/48/EG](#) umsetzt, sollen die Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums novelliert werden. Unter anderem soll der Kampf gegen Produktpiraterie erleichtert und das geistige Eigentum gestärkt werden.

Der Gesetzentwurf enthält aus gebührenrechtlicher Sicht eine deutliche Verschlechterung. In § 97a des Urheberrechtsgesetzes soll eine neue Vorschrift zur Abmahnung eingeführt werden. In Absatz 2 der Vorschrift soll der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung auf 50 Euro beschränkt werden, wenn „sich die Abmahnung in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs“ befasst. Die Bundesjustizministerin weist in der [BMJ-Presseerklärung v. 24.01.2006](#)

darauf hin, dass das Gesetz durch Einfügung dieser Vorschrift die Situation von Verbrauchern verbessere, die sich hohen Rechnungen für eine anwaltliche Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung ausgesetzt sähen. Die BRAK kritisiert in ihrer [BRAK-Presseerklärung-Nr. 3 v. 25.01.2007](#), dass damit bei Pflichtverletzungen in das System des Schadenersatzrechts eingegriffen wird. Damit geht der vom BMJ in den Vordergrund gestellte Verbraucherschutz zu Lasten desjenigen, dessen Rechte durch den Verbraucher verletzt wurden.



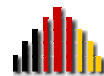
[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gebühren in anwaltsgerichtlichen Verfahren

Durch das am 31.12.2006 in Kraft getretene 2. Justizmodernisierungsgesetz ([BGBl. I, S. 3416ff.](#)) sind Gerichtsgebühren im anwaltsgerichtlichen Verfahren eingeführt worden.

Die Neufassung von § 195 BRAO sieht vor, dass im anwaltsgerichtlichen Verfahren und im Verfahren über einen Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung über die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgeldes (§ 57 III BRAO) oder über die Rüge (§ 74a I BRAO) Gebühren nach einem eigenen Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 195 BRAO) erhoben werden. Auslagen sind nach wie vor nach dem GKG zu zahlen.



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<p>Impressum Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München, Tel: 089/53 29 44-0, Fax: 089/53 29 44-28, E-Mail: newsletter@rak-muenchen.de</p> <p>Redaktion und Bearbeitung: RAin Brigitte Doppler, RA Alexander Siegmund</p>	<p>Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte hier und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".</p>
--	--